

Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0391/2014

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	09.04.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Freizeitpark Rheinbach hier: Antrag des VfL Rheinbach auf Änderung des Namens des Freizeitpark-Stadions in "Blauzaunarena im Freizeitpark"
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des VfL Rheinbach auf Änderung des Namens des Freizeitpark-Stadions in „Blauzaunarena im Freizeitpark“ wird unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen dargelegten Gründe nicht entsprochen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 03.03.2014 (siehe Anlage) beantragt der VfL Rheinbach das Stadion im Freizeitpark in „Blauzaunarena im Freizeitpark“ umbenennen zu können. Als Gegenleistung bietet der Verein die teilweise Übernahme der Reinigung und Instandhaltung des Tribünengebäudes, regelmäßige Aufräum- und Entsorgungsaktionen im Bereich des Stadions und des Tennenplatzes sowie den Umbau bzw. die Renovierung des Schulungsraumes auf eigene Rechnung bei gleichzeitiger sichergestellter weiterer Nutzung durch die Stadt und die VHS an.

Bereits in der Vergangenheit wurden Anträge auf Benennung von Sportplätzen gestellt. So wurde eine entsprechende Anfrage des VfL Rheinbach mit beigefügtem Schreiben der Stadt Rheinbach vom 12.06.2003 (Anlage) beantwortet. Eine weitere Rückmeldung des VfL Rheinbach erfolgte seinerzeit nicht.

Der SV Wormersdorf äußerte ebenfalls nach dem Umbau des Platzes in einen Kunstrasenplatz das Anliegen einer Namensnennung für die neue Sportanlage. Zielsetzung

des Vereins war es, die Platzanlage nach einem Rheinbacher Restaurant zu benennen. Die Verwaltung hat seinerzeit diesem Anliegen nicht stattgegeben, um Wettbewerbsvorteile durch Namensrechte an einer städtischen Sportanlage nicht entstehen zu lassen.

Es ist nachvollziehbar, dass Vereine vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Situation Möglichkeiten suchen, um ihre Einnahmemöglichkeiten zu optimieren. Auch vor dem Hintergrund der Präcedenzwirkung stellt sich unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Frage, ob die Stadt Rheinbach dem vorliegenden Antrag zustimmen sollte. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Stadion im Freizeitpark von anderen Gruppen (z.B. Schulen, TV Rheinbach, Bundeswehr) genutzt wird.

Zusammenfassend vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass insbesondere die Neutralitätsverpflichtung der Kommune es nicht zulässt, einzelnen Marktteilnehmern mögliche Wettbewerbsvorteile durch die Namensgebung für eine städtische Immobilie einzuräumen.

Rheinbach, den 26.03.2014

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: Antrag des VfL Rheinbach auf Namensgebung
Schreiben der Stadt vom 12.06.2003